



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

An Verteiler:

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
PB IV, ARS 27/28/2012

Ihr Ansprechpartner:
Heribert Müssenich
E-Mail:
Heribert.Muessenich
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1220
Fax:
(0261) 29 141-1077

Datum:
4. März 2013

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 27/2012 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2012

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07)

Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgaben 2007 (TL Beton-StB 07)

Mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 27//2012 und 28/2012“ hat das BMVBS Korrekturen Stand August 2012 zu den Technischen Regelwerken ZTV Beton-StB 07 und TL Beton-StB 07 eingeführt.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung bitten wir die ZTV Beton-StB und TL Beton-StB Korrekturen Stand August 2012 auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen anzuwenden.

Die „ZTV Beton-StB 07 Korrekturen Stand August 2012“ und „TL Beton-StB 07 Korrekturen Stand August 2012“ sind als Anlage beigeheftet.

Im Auftrag


Heribert Müssenich

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1170
Fax: Abteilung: 1250
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Landesbank RLP
BLZ 550 500 00
Konto-Nr. 110 137247

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Heinz Rethage



Rheinland-Pfalz

Verteiler:

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
Alzeyer Straße 27
55543 Bad Kreuznach

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
Ravenéstraße 50
56812 Cochem

Landesbetrieb Mobilität Diez
Goethestraße 9
65582 Diez

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Brunnenstraße 1
54569 Gerolstein

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern
Moralauterer Str. 20
67655 Kaiserslautern

Landesbetrieb Mobilität Speyer/
Dahn-Bad Bergzabern (BZA)
St.-Guido-Straße 17
67346 Speyer

Landesbetrieb Mobilität Trier
Dasbachstraße 15 c
54292 Trier

Landesbetrieb Mobilität Worms
Schönauer Straße 5
67547 Worms

Landesbetrieb Mobilität
Autobahnamt Montabaur
Bahnhofsplatz 1
56410 Montabaur

BP Bingen Baustoffprüfstelle
Außerhalb 15 a/b
55411 Bingen-Gaulsheim

Chemisch Technisches Laboratorium
Heinrich Hart GmbH
Robert-Bosch-Str. 7
56566 Neuwied

Labor für Straßen und Betonbau Trier (sbt)
Paul Simon & Partner Ingenieure
Alkuinstraße 9
54292 Trier

Baucontrol
Diplomingenieure Simon & Nowicki
Institut für Baustoff-, Boden und Umweltprüfungen
Stromberger Str. 43
55411 Bingen / Rhein

Stadtverwaltungen:

56608 Andernach	PF	1861	55209 Ingelheim	PF	1660
56118 Bad Ems	PF	1153	56108 Lahnstein	PF	2180
67085 Bad Dürkheim	PF	1165	76811 Landau	PF	2120
55529 Bad Kreuznach	PF	563	56709 Mayen	PF	1953
56155 Bendorf	PF	1140	67409 Neustadt/W.	PF	100962
55387 Bingen	PF	1751	56510 Neuwied	PF	2060
67210 Frankenthal	PF	2023	66933 Pirmasens	PF	2763
67446 Haßloch	PF	1263	67100 Schifferstadt	PF	1264
55707 Idar-Oberstein	PF	11740	67329 Speyer	PF	1908
56015 Koblenz	PF	201551	66468 Zweibrücken	PF	1853

Nachrichtlich:

Ministerium des Inneren, für Sport
und Infrastruktur
Rheinland-Pfalz
Postfach 3280

55022 Mainz

Zur Kenntnis

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Stadtentwicklung
Postfach 20 01 00

53170 Bonn

unter Bezug auf Ihr ARS 27/2012 vom 21.12.2012 StB 27/7182.8/3/1861876
und ARS 28//2012 vom 21.12.2012 StB 27/7182.8/3/1861876

zur Kenntnis

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Postfach 1769
67327 Speyer

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Außenstelle Koblenz
Emil-Schüller-Str. 12
56068 Koblenz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Postfach 29 45
55019 Mainz

Bundesrechnungshof
Postfach 12 06 03
53048 Bonn

Städtetag Rheinland Pfalz
Freiherr - von - Stein - Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Hausverteiler:

GfT, FI, B, PB, PB V, IR
PB I, PB II; PB III, PB V, PB VI,
PB IV/11, PB IV/12, PBIV/13, FI I/12

Du. z. d. A. PB IV



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Dr. Stefan Krause
Leiter der Unterabteilung 2

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5276
FAX +49 (0)228 99-300-807 5276

Ref-StB27@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr.27/2012

Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe, Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und
Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07)**

Bezug: ARS Nr. 12/2008 vom 11. Juni 2008 – S 17/7182/3/694688
(ZTV Beton-StB 07)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/1861876

Datum: Bonn, 21.12.2012

Seite 1 von 2

Auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen nach der Einführung des im
Bezug genannten Regelwerkes hat die Arbeitsgruppe Betonbauweisen der





Seite 2 von 2

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) das in der Anlage beigefügte Papier „ZTV Beton-StB 07, Korrekturen, Stand: August 2012“ erarbeitet, deren Anwendung die Dauerhaftigkeit von Fahrbahndecken aus Beton verbessern soll.

Darin werden die Abschnitte 2.1.3, 3.1.4.1, 3.3.41, 5.3, sowie die Anhänge F und G der mit Bezugsschreiben bekannt gegebenen ZTV Beton-StB 07 geändert oder ergänzt.

Ich bitte zukünftig die genannten Abschnitte und Anhänge in der überarbeiteten Form für die Bundesfernstraßen anzuwenden und die beiliegende Anlage allen in Betracht kommenden Ausschreibungen als Vertragsgrundlage beizufügen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese Regelungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Von Ihrem Einführungserslass bitte ich mir eine Durchschrift zu übersenden.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte

Anlage: -1-



**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen
Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton**

ZTV Beton-StB 07

**Korrekturen
Stand: August 2012**

Auf Seite 19 im Abschnitt 2.1.3 lautet der 3. Absatz (Vertragstext):

Kerben in Querrichtung sind durch Einrütteln oder Einschneiden auszubilden. Anschlüsse an vorhandene Schichten sind geradlinig und senkrecht auszubilden

Der erste Spiegelstrich des letzten Absatzes lautet (Richtlinientext):

– *Einschneiden von Kerben*

Auf Seite 27 ist im Abschnitt 3.1.4.1 nach dem 2. Absatz ein neuer Absatz einzufügen (Richtlinientext):

Im Fall von zeitweisen Verkehrsführungen an Baustellen kann von der vorstehenden Festlegung zur Lage von Längsfugen und Rollspuren abgewichen werden.

Auf Seite 28 ist im Abschnitt 3.1.4.1 im vorletzten Absatz das Wort "*mittig*" ersatzlos zu streichen.

Auf Seite 48 ist im Abschnitt 3.3.4.1 folgender Text sowie nachfolgende Tabelle zu ergänzen:

Wird die Festigkeit an einem Bohrkern in einem Alter über 60 Tagen ermittelt, ist ein Zeitbeiwert z in Abhängigkeit vom tatsächlichen Prüfalter und dem verwendeten Zement zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die nach TP-Beton StB, Abschnitt 4.2.4.1 ermittelte Druckfestigkeit mit dem entsprechenden Zeitbeiwert nach Tab. 1a zu multiplizieren. Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

Tabelle 1a

Prüfalter in Tagen	Zeitbeiwert z	
	CEM I	CEM II / III
60	1,00	1,00
120	0,92	0,95
180	0,88	0,93
360 und mehr	0,82	0,92

Auf Seite 56 sind die Abschnitte 5.3 und 5.4 zu ersetzen durch:

5.3 Abrechnung

Siehe § 14 VOB/B

5.3.1 Abrechnung von Mehrbreiten, Mehrlängen und Mehr-Einbaudicken

Ist die Abrechnung von Tragschichten bzw. Betondecken im Bauvertrag nach Einbaudicken vorgeschrieben, ist für jede Schicht nachzuweisen, wie weit die Einbaudicke mit der vertraglich vereinbarten Einbaudicke übereinstimmt.

Die Vergütung von Mehrbreiten, Mehrlängen und Mehr-Einbaudicken wird in den folgenden Abschnitten geregelt.

Darüber hinaus werden sie nur vergütet, wenn die Ausführung vom Auftraggeber schriftlich angeordnet worden ist. Die Anordnung hat der Auftragnehmer vor Ausführung zu beantragen, wenn Mehrmengen aus Gründen (konstruktive oder planerische Gründe), die er nicht zu vertreten hat, erforderlich werden.

5.3.1.1 Tragschichten

Als Einbaudicke gilt das arithmetische Mittel aller Einzelwerte der Einbaudicke der Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln über das gesamte Baulos. Bei der Ermittlung des Mittelwertes dürfen Einzelwerte nur bis zu 20% über Solleinbaudicke berücksichtigt werden.

5.3.1.2 Betondecken

Als Einbaudicke gilt das arithmetische Mittel aller Einzelwerte der Deckenabschnitte gleicher Fertigungsbreite über das gesamte Baulos. Bei der Ermittlung des Mittelwertes dürfen Einzelwerte nur bis zu 15% über Solleinbaudicke berücksichtigt werden.

5.3.1.3 Dickenausgleich

5.3.1.3.1 Mehr-Einbaudicken

Mehr-Einbaudicken einer Schicht werden bis zu den in den Abschnitten 5.3.1.1 und 5.3.1.2 genannten Grenzwerten zum Ausgleich von Minder-Einbaudicken darunter liegender, nach dem Bauvertrag auszuführender Oberbauschichten herangezogen.

Mehr-Einbaudicken einer Betondecke werden ebenfalls zunächst zum Ausgleich von Minder-Einbaudicken darunter liegender Oberbauschichten herangezogen. Die dann verbleibende Mehr-Einbaudicke der abzurechnenden Decke wird im Abrechnungseinheitspreis vergütet, jedoch nur bis zu 1,5 cm über der im Bauvertrag vorgeschriebenen Einbaudicke.

5.3.1.3.2 Minder-Einbaudicken

Minder-Einbaudicken der einzelnen Tragschichten werden abgezogen, soweit sie nicht durch Mehr-Einbaudicken darüber liegender Tragschichten oder Schichten der Decke ausgeglichen worden sind.

5.3.1.4 Abrechnungseinheitspreis

Ist eine Mehr- oder Minder-Einbaudicke bei der Abrechnung zu berücksichtigen, wird der vereinbarte Einheitspreis abzüglich der gegebenenfalls darin enthaltenen Kosten für Fugen und Betonstahleinlagen entsprechend dem

Verhältnis der zu vergütenden Einbaudicke zu der vorgeschriebenen Einbaudicke geändert und der Abrechnung zugrunde gelegt (Abrechnungseinheitspreis).

5.3.2. Abrechnung nach Einbaugewicht bei Tragschichten

Mehr-Einbaugewichte einer Tragschicht werden zunächst zum Ausgleich von Minder-Einbaugewichten darunter liegender nach dem Bauvertrag auszuführender Oberbauschichten herangezogen. Das dann verbleibende Mehr-Einbaugewicht der abzurechnenden Tragschicht wird nur vergütet, wenn der Auftraggeber hierfür schriftlich einen Auftrag erteilt hat.

Bei der Ermittlung des Mittelwertes dürfen Mehr-Einbaugewichte nur bis zu 20% berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Einbaugewichte, werden nur vergütet, wenn der Auftraggeber hierfür schriftlich einen Auftrag erteilt hat.

Minder-Einbaugewichte der einzelnen Tragschichten werden abgezogen, soweit sie nicht durch Mehr-Einbaugewichte darüber liegender Tragschichten oder Schichten der Decke ausgeglichen worden sind.

Ist ein Mehr- oder ein Minder-Einbaugewicht bei der Abrechnung zu berücksichtigen, so wird der vereinbarte Einheitspreis entsprechend dem Verhältnis des zu vergütenden Einbaugewichtes zu dem vorgeschriebenen Einbaugewicht geändert und der Abrechnung zugrunde gelegt (Abrechnungseinheitspreis).

5.3.3 Vom Auftraggeber beigestellte Baustoffe

Werden Baustoffe vom Auftraggeber beigestellt, gelten für die Abrechnung von Mehr- und Mindereinbaudicken und Mehr- und Minder-Einbaumengen die Abschnitte 5.3.1.3.1 und 5.3.1.3.2 entsprechend. Bei der Änderung wird der Einheitspreis für die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung zugrunde gelegt.

Auf Seite 68 (Anhang F) muss es in der Spalte (1) heißen:

i) Dübellage⁵⁾

Auf Seite 71 (Anhang G, Teil A 4) ist die Formel wie folgt zu korrigieren:

$$A = \frac{1}{100} \cdot (11p - 4,5) EP \cdot F$$



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Dr. Stefan Krause
Leiter der Unterabteilung StB 2

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5276
FAX +49 (0)228 99-300-807 5276

Ref-StB27@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2012

Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe, Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)

Bezug: ARS Nr. 13/2008 vom 17. Juni 2008 – S 17/7182/3/694692
(TL Beton-StB 07)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/1861876

Datum: Bonn, 21.12.2012

Seite 1 von 2





Seite 2 von 2

Auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen nach der Einführung des im Bezug genannten Regelwerkes hat die Arbeitsgruppe Betonbauweisen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) das in der Anlage beigegefügte Papier „TL Beton-StB 07, Korrekturen, Stand: August 2012“ erarbeitet, deren Anwendung die Dauerhaftigkeit von Fahrbahndecken aus Beton verbessern soll.

Darin werden die Abschnitte 2.2.1, 4.3.1, 4.7 und 4.10.1 der mit Bezugsschreiben bekannt gegebenen TL Beton-StB 07 geändert oder ergänzt.

Ich bitte zukünftig die genannten Abschnitte in der überarbeiteten Form für die Bundesfernstraßen anzuwenden und die beiliegende Anlage allen in Betracht kommenden Ausschreibungen als Vertragsgrundlage beizufügen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese Regelungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Durchschrift zu übersenden.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Anlage: -1-

Beglaubigt;

Ziegler

Angestellte



**Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische
für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln
und Fahrbahndecken aus Beton**

TL Beton-StB 07

**Korrekturen
Stand: August 2012**

Auf Seite 16 ist im Abschnitt 2.2.1 nachfolgender Satz zu ergänzen:
Ebenfalls verwendet werden dürfen Zemente mit einer bauaufsichtlichen Anwendungszulassung für die Expositionsklasse XF1.

Auf Seite 17 ist in Tabelle 1 "Zemente für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln" in der dritten Zeile das "u" in "Portlandhüttenzement" und "Hütten sand" sowie in den Fußnoten 1) und 2) das "u" im Wort "für" in "ü" zu korrigieren.

Auf Seite 27 im Abschnitt 4.3.1 lautet der 4. Absatz:
Die Zusammensetzung der Gesteinskörnungen soll der DIN 1045-2 Bilder L1, L2 oder L3 entsprechen. Werden Gesteinskörnungen mit $D = 22$ mm verwendet, gilt das Bild L3 sinngemäß; bei Korngemischen mit $D \leq 8$ mm für den Oberbeton gilt das Bild L1 sinngemäß.

Auf Seite 27 im Abschnitt 4.3.1 lautet der 6. Absatz:
Das Korngemisch $D \leq 8$ mm muss mindestens aus einer Korngruppe 0/2 oder 0/4 und einer Korngruppe $D \leq 8$ mm zusammengesetzt werden, die die Kategorien $C_{100/0}$ oder $C_{90/1}$ und Fl_{15} oder Sl_{15} erfüllt.

Auf Seite 28 ist der Abschnitt 4.7 zu ersetzen durch:

4.7 Luftgehalt und Luftporengehalt

Hinweise für die Zugabe von Luftporenbildnern enthält das "Merkblatt für die Herstellung und Verarbeitung von Luftporenbeton".

Dem Beton ist Luftporenbildner in mindestens solcher Menge zuzugeben, dass der nach Tabelle 5 geforderte Luftgehalt unmittelbar vor dem Einbau eingehalten wird.

Tabelle 5: Mindestwerte für den mittleren Luftgehalt des Frischbetons

Größtkorn [mm]	Mindestwerte für den mittleren Luftgehalt [Vol.-%]
8	5,5
16	4,5
32 bzw. 22	4,0

Einzelwerte dürfen diese Anforderungen um höchstens 0,5 Vol.-% unterschreiten.

Wird Beton der Konsistenzklassen C2, \geq F2 oder C1 mit Fließmittel oder Verflüssiger hergestellt, gelten gegenüber der Tabelle 5 um 1,0 Vol.-% erhöhte Luftgehalte.

Werden bei der Erstprüfung die Luftporenkennwerte bestimmt und der Mikro-Luftporengehalt A_{300} von 1,8 Vol.-% nicht unterschritten sowie der Abstandsfaktor L von 0,20 mm nicht überschritten, gelten die Anforderungen der Tabelle 5. Für diesen Nachweis bei der Erstprüfung darf der Luftgehalt des Frischbetons bei einem Größtkorn von 8 mm 6,0 Vol.-%, von 16 mm 5,0 Vol.-% und von 32 mm bzw. 22 mm 4,5 Vol.-% nicht überschreiten.

Ausnahme für Waschbeton: Wird Beton mit einem Größtkorn von 8 mm der Konsistenzklassen C1 oder C2 mit Fließmittel oder Verflüssiger hergestellt, ist bereits ein Mindestwert von 4,5 Vol.-% für den mittleren Luftgehalt, für den Einzelwert von 4,0 Vol.-% ausreichend, wenn bei der Erstprüfung die Luftporenkennwerte bestimmt und der Mikroluftporengehalt von 1,8 Vol.-% nicht unterschritten sowie der Abstandsfaktor L von 0,20 mm nicht überschritten wird. Für diesen Nachweis bei der Erstprüfung darf der Luftgehalt des Frischbetons 5,0 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei Konsistenzklasse F6 sind immer der Mikro-Luftporengehalt und der Abstandsfaktor nachzuweisen.

Auf Seite 31 ist im Abschnitt 4.10.1 im 2. Absatz der letzte Satz zu ersetzen durch:

Falls keine genauere Festlegung erfolgt, muss in der Erstprüfung nach 2 Tagen eine Druckfestigkeit von mindestens 30 N/mm² (Mittel aus 3 Probekörpern), ermittelt an Würfeln mit einer Kantenlänge von 150 mm (Lagerung unter Wasser bei 20 °C, nachgewiesen werden. Dabei darf kein Einzelwert 26 N/mm² unterschreiten.